

2003

Ausgegeben Karlsruhe, den 10. November 2003

Nr. 37

I n h a l t

Seite

Zulassungssatzung der Universität Karlsruhe (TH) für den englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss in Elektrotechnik und Informationstechnik	228
---	------------

englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss in Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 24. Oktober 2003

Aufgrund von §§ 48 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Karlsruhe am 28. April 2003 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 24. Oktober 2003 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungsturnus

Die Zulassungen finden im Jahresturnus in der Regel nur für das jeweilige Wintersemester statt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und -kriterien

(1) Zum Masterstudiengang in Elektrotechnik und Informationstechnik kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung hat
und
2. a) einen qualifizierten Bachelorabschluss in Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. mindestens gleichwertigen Abschlussgrad in einem verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes
oder
b) einen qualifizierten Bachelorabschluss bzw. mindestens gleichwertigen Abschlussgrad an einer ausländischen Hochschule in einem der unter a) genannten Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren
oder
c) einen qualifizierten Bachelorabschluss bzw. mindestens gleichwertigen Abschlussgrad in einem der unter a) genannten Studiengänge an einer Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes
nachweisen kann
und
3. nicht die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung, die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung in einem Studiengang der Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Studiengang der Elektrotechnik und Informationstechnik oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
4. Weitere Voraussetzung für die Zulassung ist in der Regel der Nachweis einer qualifizierten mindestens einjährigen beruflichen Praxis.

(2) Als qualifiziert im Sinne des Absatz 1 Nr. 2 gelten Bewerber, die einen Bachelorabschluss bzw. mindestens gleichwertigen Abschlussgrad mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis nachweisen können.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung eines ausländischen Bachelorabschlusses bzw. eines mindestens gleichwertigen Abschlussgrades im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 b) sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 3 Zulassungsfrist, Zulassungsantrag

(1) Bewerbungen müssen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester bei der Universität Karlsruhe eingegangen sein.

(2) Mit dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen als Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen bei der Universität Karlsruhe einzureichen:

- a. Unterlagen über Einzelnoten des qualifizierten Abschlussgrades;
- b. ein schriftlicher Bericht (in Deutsch) im Umfang von ca. 1 DIN A4 Seite, in der die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird;
- c. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über die Berufsausbildung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 3 und eventuelle vorhandene praktische Tätigkeiten sowie frühe Studien, die über die Eignung zu dem Studiengang besonderen Aufschluss geben können; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache;
- d. zwei Empfehlungsschreiben möglichst von Professoren/-innen der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache;
- e. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Von den Bewerbern/-innen ist zusätzlich ein Graduate Record Examination - (GRE) - Test erwünscht.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung wird individuell vom Rektor bzw. von der Rektorin auf Vorschlag des zuständigen Zulassungsausschusses entschieden.

(2) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

(3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Karlsruhe unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Professoren/-innen der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des wissenschaftlichen Dienstes. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung, die der Gruppe der Professoren angehören müssen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2003/2004.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2003

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*